

gebrauchet, widrigenfalls aber solche Schilder für ungültig angesehen, und wider die Uebertreter es, wie mit ohnerberechtigten ohne Schild auf der Jagd Antretenden verordnet ist, gehalten werden solle.

Stens: Indem die bey gegenwärtiger Verordnung mit abgezielte Erhaltung des Wilds dadurch befördert wird, daß man denen dagegen Handeln, dem Absah des ohnerlaubt gefällten Wilds hindert; So befehlen Wir bey fünf Reichthalen Strafe, daß in der geschlossenen Jagdzeit niemand von Aus- oder Inländischen Haasen oder Feldhühner ankaufen, verkaufen, oder zum Geschenk annehmen solle, wenn er nicht sofort glaubhaft bescheinigen kann, daß er dieselbe von einem angekauft, oder zum Geschenk erhalten habe, welchem in geschlossener Jagdzeit, auffer Landes, oder im Lande vermög S. 2. obgemeldter Ausnahm solche Haasen zu schießen erlaubt gewesen ist.

Stens: Ist Unser gnädigst-ernstlicher Will und Befehl, daß die bey den Gerichtern, der Jagd Excessen halber, anhängige Fiscalsachen der fiscalischen Ordnung gemäß, und in der darinn bestimmten Zeit ohnfehlbar verendtschaftet, und dasjenige, was zu derer Beschleunigung verordnet ist, so gewiß befolget werde, als widrigenfalls die Säumnige nachdrücklich dafür angesehen werden sollen.

Wir befehlen demnach Beamten, Richtern und Vograsen, Ober- und unter-Fiscis hierdurch gnädigst auf die Befolgung gegenwärtiger Verordnung genau acht zu haben, und soll dieselbe, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck befördert, von den Kanzeln verkündet, und gehöriger Orten angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten geheimen Kancelley-Insigels. Augustusburg den 8ten Junii 1775.

Maximilian Friderich, (L. S.)  
Kurfürst.

Nr. 48.

Verordnung die Ausbesserung der Kirchen betreffend  
vom 17. Jul. 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c.

Da Wir mißfälligst vernommen haben, daß verschiedentlich in Unserm Hochstifte Münster so wohl in den kleinen Städten, als aufm Lande, die Kirchen bey daran verspürten kleinen Mängeln, zu gehöriger Zeit nicht wieder ausgebessert werden, mithin daher erfolge, daß entweder nachher bey sich vergrößerenden Mängeln die Kirchen mit weit schwäreren

Kösten hinweg im Stande gesetzt, oder dem gänzlichen Verfall, Um- und Einsturz überlassen werden müssen; Wir aber sothanen schädlichen Wesen, so viel möglich, inkünftige zu verhüten gnädigst entschlossen sind:

So befehlen Wir so wohl aus eigener fürsväterlicher Vorforge, als auch auf unterthänigstes Ansuchen Unserer treugehorfamsten Landständen hiemit ernstlich, und bey zehn Reichthalen im Uebertretungsfalle ohn-ausbleiblicher Strafe, daß bey den künftighin abzuhaltenden Kirchspielsrechnungen von den Pfarrern, und Kirchenvorstehern, entweder schrift- oder mündlich der Zustand jedes Orts Kirche, nemlich, ob daran einige Mängel verspüret, oder Ausbesserungen erforderlich sind, gemeldet, und angezeigt, fort von den bey den Kirchspielsrechnungen anwesenden Beamten, Gutsherren, und Bevollmächtigten darauf der Bedacht genommen werden solle, daß die an den Kirchen etwa befindliche grosse, und geringere Mängel sofort auf Kösten deren beren dazu Pflichtigen wieder ausgebessert, und im Stande gesetzt werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung geziemend bekannt gemacht werde, soll dieselbe zum Druck befördert, gehörig verkündiget, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, annehmst bey den künftighin abzuhaltenden Kirchspielsrechnungen jedesmal vorgelesen, und daß solches geschehen, den bey den Kirchspielsrechnungen abzuhaltenden Protocollen voran eingetragen werden.

Urkund Kurfürstlichen geheimen Kancelley Insiegels, und der Widmation. Münster den 17ten Julius 1777.

(L. S.)

Vt F. W. von Böstlager.

C. B. Münstermann.

Nr. 49.

Verbot der Osterfeuer und des Schießens bey Hochzeiten,  
vom 1. Jul. 1779.

Da Seine Kurfürstlichen Gnaden zu Köln, Fürst-Bischof zu Münster, &c. Unser gnädigster Fürst und Herr unterthänigst berichtet sind, daß die Anzündung der sogenannten Osterfeuer, ungeachtet des unterm 8ten Februar 1722. bereits ergangenen gnädigsten Verbots derselben, dennoch verschiedentlich beybehalten sind; und dann hierbey sowohl als auch bey Hochzeiten, Neujahrstag, Processionen und sonstigen Gelegenheiten in den Städten, Weibolten, Dörfern, und zwischen den Häusern verschiedentlich amoch geschossen werde;

Westphälisches Prov.-Recht.

22